Ausgabe 1/2018

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule

AUTSCH!

Haftung bei Betriebsausflügen

+++ DIE NEUE BUNDESMINISTERIN FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS STELLT SICH VOR +++

Organ der Bundesvertretung Landwirtschaftslehrer Innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

FOTOS: THEO KUST, WWW.IMAGEFOTO.AT

GÖD

VORWORT

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

NEUE REGIERUNG – NEUES PROGRAMM

Die neue Bundesregierung hat ein sehr ambitioniertes Regierungsprogramm vorgelegt. Mit Elisabeth Köstinger, Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, und Dr. Heinz Fassmann, Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sind zwei ÖVP-Regierungsmitglieder mit Ressorts betraut worden, die auch für uns LandwirtschaftslehrerInnen von Bedeutung sind. Naturgemäß findet sich im Regierungsprogramm zum Thema Bildung sehr Ausführliches. Da ist von der Aufwertung der Elementarpädagogik die Rede, das differenzierte Schulwesen soll erhalten und ausgebaut werden. Schulpflichtverletzungen sollen stärker geahndet und die Bildungspflicht gesetzlich verankert werden. Im Landwirtschaftsressort ist die agrarische Schulbildung eher ein Randthema, was, so hoffe ich, nur durch die Größe und Vielfalt der Aufgaben begründet ist. Immerhin möchte man auch hier mehr Bewusstsein für Lebensmittel und Ernährung schaffen, sowie Ernährungskompetenz und Verbraucherbildung im Unterricht und in der Lehrerausbildung besser verankern. Dazu soll im Bereich der Höheren Schulen ein Schulversuch mit dem Schulfach Ernährungskompetenz und Verbraucherbildung gestartet werden.

Man bekennt sich weiterhin zu einem eigenständigen land- und forstwirtschaftlichen Bildungs- und Forschungssystem, in dem die landwirtschaftlichen Fachschulen, die höheren Schulen bis hin zum hochschulischen Angebot (z.B. Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik oder neue Agrar-Fachhochschule) eine wesentliche Rolle spielen und nachhaltig abgesichert werden sollen.

Die Vernetzung zwischen Bildung, Wissenschaft und Praxis insbesondere in den Themen Umwelt, Klima, Energie und Tierwohl soll gefördert werden, um zukünftige Herausforderungen wie etwa Klimawandel, Dürre etc. besser bewältigen zu können.

Als Zieldefinitionen für das Gesamtressort sind aufgelistet:

1. Bekenntnis zu einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Land- und Forstwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familien
2. Bessere Absicherung für Land- und Forstwirte
3. Unsere hohen Umwelt-, Tierschutz- und Lebensmittelstandards schützen
4. Einrichtung einer Task-Force „Zukunft Landwirtschaft und Lebensräume“
5. Bekenntnis zu chancengleichen regionalen Lebensräumen – Ansiedelungen forcieren und Infrastruktur ausbauen – Mobilität fördern
6. Medizinische Versorgungssicherheit im ländlichen Raum gewährleisten
7. Städte mit Zukunft und Lebensqualität

SOZIALPARTNERSCHAFT WICHTIG!

Die österreichische Sozialpartnerschaft ist seit Jahrzehnten das Erfolgsrezept der Zweiten Republik schlecht hin. Sie hat sehr viel zum sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft beigetragen und Konsens vor Konflikten und Dissens gestellt. Ich hoffe sehr darauf, dass dies auch von der neuen Bundesregierung weiter gepflogen wird, insbesondere wünsche ich mir das auch von unserer neuen Bundesministerin im Ressort für Nachhaltigkeit und Tourismus. Es gibt eine Reihe von anstehenden Problemen im dienstrechtlichen Bereich zu lösen. In der rot-schwarzen Regierung davor war hier zuletzt nur mehr Stillstand zu vermerken. Wir sind jedenfalls bereit, unsere Expertise dazu einzubringen und werden den ersten Schritt dazu setzen.

Bei Frau Bundesministerin Elisabeth Köstinger möchte ich mich für ihren Beitrag in dieser Ausgabe unseres Magazins herzlich bedanken und ihr für ihre große und verantwortungsvolle Aufgabe viel Freude und Erfolg wünschen!

Ihr/Dein
Dominikus Plaschg

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 7. 5. 2018

IMPRESSUM

„Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der LandwirtschaftslehrerInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dominikus Plaschg, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 0664/441 92 08, Ing. Alfons Burtscher, Otterbach 9, 4782 St. Florian/Inn, Tel.: 0664/39 19 953, E-Mail: alfons.burtscher@ooe.gv.at, Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Chefin vom Dienst: Dipl.-Germ. Verena Baca, MA, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wienerstraße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Die GÖD behält sich das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Vertrieb vor. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Der Nachhaltigkeit jenen Stellenwert geben, den sie sich verdient!

ELISABETH KÖSTINGER, BUNDESMINISTERIN FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS, STELLT SICH VOR.

Ich bin selbst auf einem Bauernhof in Kärnten aufgewachsen und habe mich mein gesamtes politisches Leben mit jenen Themen befasst, die im neuen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gebündelt sind. Umwelt, Landwirtschaft, Forst, Wasser, Tourismus sowie Energie und Bergbau unter einem Dach der Nachhaltigkeit. Mit unserem neuen Regierungsprogramm bekennen wir uns klar zu einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Land- und Forstwirtschaft und zu unseren bäuerlichen Familienbetrieben. Nur mit der nötigen Weitsicht und verantwortungsbewusster Planung können wir den ländlichen Raum weiterentwickeln. Der Bildungsbereich spielt dabei eine entscheidende Rolle.

Daher möchte ich mich bei Ihnen als Landwirtschaftslehrerinnen und Landwirtschaftslehrer bedanken. Sie haben einen wichtigen Anteil daran, dass unser agrarisches Schulwesen so erfolgreich ist. An den höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen gab es im vergangenen Schuljahr rund 4000 Schülerinnen und Schüler, ein bisheriger Rekordwert. Die jährlich etwa 700 Absolventinnen und Absolventen verfügen nicht nur über umfassende Einblicke in Theorie und Praxis von Land- und Forstwirtschaft, sondern auch über erstklassige berufliche Ausblicke. 94 Prozent der Absolventinnen und Absolventen stehen im Erwerbsleben. Das ist ein Wert, der sich sehen lassen kann. Dazu kommen noch mehr als 13.000 SchülerInnen in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, wo jährlich mehr als 4000 als Facharbeiterinnen und Facharbeiter erfolgreich abschließen.

VON ELISABETH KÖSTINGER, BUNDESMINISTERIN FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS

FOTO: BMNT – PAUL GRUBER, MAN AS THEP/ISTOCK/THINKSTOCK

In Zukunft möchte ich auch einen Schwerpunkt auf mehr Bewusstsein für Lebensmittel und Ernährung im Schulunterricht legen. Dazu wird die Ernährungskompetenz und Verbraucherbildung besser in der Lehrerausbildung verankert werden. Denn unseren Kindern sollen Ernährungskompetenz und Verbraucherbildung schon von klein auf mit auf ihren Lebensweg gegeben werden. Denn nur so lernen die Konsumentinnen und Konsumenten von morgen, dass ihre Entscheidungen weitreichende Folgen haben. Der tägliche Griff ins Lebensmittelregal bestimmt, wie unsere Landwirtschaft gegenwärtig und zukünftig aussehen wird bzw. ob unsere bäuerlichen Familienbetriebe in dieser Form überhaupt noch überleben können. Wenn sich die Konsumentinnen und Konsumenten dessen bewusst sind, kann dies zu einer neuen und höheren Wertschätzung für unsere Bäuerinnen und Bauern führen.

Kompetenzzentren sind dabei unsere landwirtschaftlichen Schulen, die ich in diesen Prozess vermehrt einbinden möchte. Hier wird vermittelt, wie bewusster Konsum aussieht und wie Nachhaltigkeit gelebt wird. Seit 2016 gibt es etwa ein verpflichtendes Fach „Biologische Landwirtschaft“ an allen höheren Schulen. Das vielfältige Angebot reicht von Landwirtschaft und Ernährung über Lebensmittel- und Biotechnologie bis zum Umwelt- und Ressourcenmanagement.

Wir wollen unser einzigartiges agrarisches Bildungswesen auch in Zukunft erhalten und weiter ausbauen. Wenn wir alle an einem Strang ziehen, können wir der Nachhaltigkeit jenen Stellenwert geben, den sie sich verdient hat. Nur gemeinsam werden wir unser Land und unsere Regionen langfristig nach vorne bringen und die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich bewältigen!

Pensionssplitting

VON DOMINIKUS PLASCHG

FRAGE:

Ich habe seit einiger Zeit wieder meinen Dienst als Lehrerin angetreten, habe mich aber relativ viele Jahre der Erziehung meiner Kinder gewidmet. Mein Ehepartner konnte sich in dieser Zeit voll dem Erwerbsleben widmen. Im Gespräch mit einer Kollegin wurde mir die Auswirkung dieser Tatsache auf meine zu erwartende Pension bewusst. Sie berichtete mir von der Möglichkeit des Pensionssplittings. Was ist das genau?

ANTWORT:

Um den finanziellen Nachteil für jenen Elternteil, der sich ausschließlich der Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder widmet, zumindest teilweise zu reduzieren, wurde das sogenannte Pensionssplitting geschaffen.

VORAUSSETZUNG PENSIONSKONTO

Ab 1. 1. 1955 geborene Personen – nur diese haben ein Pensionskonto – können Kindererziehungszeiten, die ab dem Jahr 2005 vorliegen, freiwillig „splitten".
Das bedeutet, dass der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und zeitgleich voll seiner Erwerbstätigkeit nachgeht, bis zu 50 Prozent seiner im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen und auf dem Pensionskonto vermerkten Teilgutschrift an den kindererziehenden Elternteil übertragen kann. Die Übertragung auf den erziehenden Elternteil ist jedoch nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage möglich (z.B. 2018: 5.130 Euro).

BIS ZU SIEBEN JAHRE PRO KIND

Pro Kind können bis zu sieben Jahre an Teilgutschriften übertragen werden, bei mehreren Kindern bis zu maximal vierzehn Jahres-Teilgutschriften. Die Übertragung hat bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des (letzten) Kindes zu erfolgen.

LANGE ANTRAGSFRIST

Liegen die Geburten der beiden letzten gemeinsamen Kinder nicht mehr als zehn Jahre auseinander, erstreckt sich die Antragsfrist für alle davor geborenen gemeinsamen Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des zuletzt geborenen gemeinsamen Kindes. Als gemeinsame Kinder gelten die leiblichen Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.

WO WIRD DIE ÜBERTRAGUNG BEANTRAGT?

VertragslehrerInnen beantragen die Übertragung mit einem formlosen Schreiben bei ihrer Pensionsversicherungsanstalt. Die Vereinbarung über das freiwillige Splitting der Kontogutschrift der beiden Elternteile ist schriftlich beizubringen.

Pragmatisierte Lehrkräfte beantragen die Übertragung bei ihrem Dienstgeber, die Konto-Teilgutschriften wirken sich nur auf den „Neuast" der Pension aus (= APG-Ast).

Eine Ehe der Kindeseltern ist nicht Voraussetzung. Ein Widerruf ist nicht zulässig, auch im Falle einer Scheidung oder Trennung nicht.

FOTO: MONKEYBUSINESSIMAGES/ISTOCK/THINKSTOCK

Betriebsausflug und Unfallversicherungschutz

DIE FRAGE, OB SICH DER VERSICHERUNGSSCHUTZ DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG AUCH AUF BETRIEBSAUSFLÜGE ERSTRECKT, KANN IMMER NUR IM EINZELFALL BEANTWORTET WERDEN.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind Arbeits- bzw. Dienstunfälle solche Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen (§ 175 ASVG bzw. § 90 B-KUVG). Bereits aus dieser Formulierung erfließt, dass der Gesetzgeber bewusst von einer klaren, aber damit auch starren gesetzlichen Regelung abgesehen hat und einer flexiblen, einzelfallbezogenen Spruchpraxis, die den vielschichtigen Lebenswirklichkeiten der österreichischen Arbeitswelt Rechnung zu tragen geeignet ist, den Vorzug eingeräumt hat. Immer wieder bereitet dabei auch die Frage Probleme, inwieweit betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen unter Unfallversicherungsschutz stehen.

GEMEINSCHAFTSVERANSTALTUNG

Der Zweck einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung muss darin liegen die Verbundenheit der Mitarbeiter mit dem Unternehmen bzw. der Mitarbeiter untereinander zu fördern. Dieser Zweck bringt eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung überhaupt erst in die Nähe eines Zusammenhanges mit der „die Versicherung begründenden Tätigkeit". Der Oberste Gerichtshof hat diesbezüglich in einer jahrzehntelangen Judikaturlinie zum einen die grundsätzliche Erstreckung des Unfallversicherungsschutzes auf betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen bejaht, gleichzeitig aber auch konkrete Parameter aufgestellt anhand derer die Frage des Versicherungsschutzes im konkreten Einzelfall zu prüfen ist: So stehen betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen wie Betriebsausflüge insoweit unter Versicherungsschutz als die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ein Ausfluss der Ausübung der versicherten Erwerbstätigkeit ist. Es muss sich dabei um eine Gemeinschaftsveranstaltung handeln, die allen Betriebs- bzw. Dienststellenangehörigen zur Teilnahme offensteht und an der auch alle teilnehmen sollen, auch wenn dies ohne ausdrücklichen Zwang erfolgt. Es muss daher auch eine gewisse Mindestbeteiligung vorliegen. Die Betriebsveranstaltung muss vom Betriebsleiter selbst veranstaltet, zumindest aber bei der Planung und Durchführung von seiner Autorität getragen werden. Der Betriebsleiter kann die Planung und Organisation des Betriebsausfluges wohl dem Betriebsrat oder dem Dienststellenausschuss überlassen, allerdings hat er sich die Kontrolle und ausdrückliche endgültige Bewilligung in den Einzelheiten in seiner Sphäre vorzubehalten. Die gänzliche oder zumindest teilweise Übernahme der Kosten, die Durchführung des Ausfluges während der Dienstzeit oder zumindest die Gewährung eines arbeitsfreien Tages sind weitere wichtige Indizien, die für die Annahme sprechen, dass eine Gemeinschaftsveranstaltung unter Unfallversicherungsschutz steht. Wenn nicht alle Kriterien gleichermaßen vorliegen, so muss dies noch keinen Versicherungsausschluss bedeuten, sondern ist eine Gesamtabwägung dahingehend vorzunehmen, in welcher Intensität die Gemeinschaftsveranstaltung betrieblichen Zwecken dient und in welchem Umfang außerbetriebliche, private Interessen beteiligt sind. Sportliche Betätigung können im betrieblichen Interesse liegen bzw. der Betriebsverbundenheit dienen. Unter Versicherungsschutz stehen sie aber auf jeden Fall nicht mehr, wenn die sportliche Betätigung „Wettkampfcharakter" aufweist, wie dies beispielsweise bei Fußballturnieren oder Skirennen der Fall ist.

VON MAG.EDGAR WOJTA

FOTO: CALUIAN/ISTOCK/THINKSTOCK

Halber Pensionsbeitrag oder doppelte Gage?

VON ING. ALFONS BURTSCHER

Weibliche Vertragsbedienstete, die einen Pensionsanspruch erworben haben, das 60. Lebensjahr vollendet, aber das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können seit 1. Jänner 2017 aus drei verschiedenen Varianten wählen, wenn sie weiterhin im Dienst bleiben wollen.

1. **Es bleibt alles wie es ist, oder**
2. **Doppelte Gage – Auszahlung der erworbenen Pensionsleistung und des Entgeltes, oder**
3. **Halbierung der Pensionsbeiträge für Dienstnehmerin und Dienstgeber.**

VARIANTE 1 – ES BLEIBT ALLES WIE ES IST

Kein administrativer Aufwand, aber ungünstig, weil „Geld verschenkt" wird!

VARIANTE 2 – DOPPELTE GAGE

Wenn eine weibliche Vertragsbedienstete einen Pensionsanspruch erworben hat, das 60. Lebensjahr vollendet und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der ihr zustehende Pensionsanspruch in voller Höhe bezogen werden. Gleichzeitig kann die Kollegin aber weiterarbeiten und das zustehende Entgelt in voller Höhe dazuverdienen. Das monatliche Einkommen erhöht sich dadurch stark, weil Pensionsleistung und Entgelt sich summieren. Allerdings steigt auch die abzuführende Einkommensteuer dementsprechend stark an.

Diese Variante ist hauptsächlich dann zu empfehlen, wenn eine eher kurze Zeitspanne vom 60. Lebensjahr bis zum Übertritt in die Pension zu überbrücken ist.

Vorteile:

- Bezug der Pensionsleistung gleichzeitig mit dem Entgelt – doppelte Gage
- ein besonderer Höherversicherungsbetrag wird erworben (dieser wir jährlich berechnet; er ist allerdings geringer als die Erhöhung der Pensionsleistung durch die Pensionsbeiträge)

Nachteile:

- stark erhöhter Anfall bei der Einkommensteuer,
- es sind weiterhin Pensionsbeiträge einzuzahlen,
- die Pensionsbeiträge werden nicht in voller Höhe wirksam, sondern nur über den besonderen Höherversicherungsbeitrag
- ein Pensionsbonus kann nicht erworben werden

FOTO: JRCASAS/ISTOCK/THINKSTOCK

VARIANTE 3 – HALBIERUNG DES PENSIONSBEITRAGES

Wenn vertragsbedienstete Kolleginnen für längere Zeit über das 60. Lebensjahr hinaus im Dienst bleiben wollen, dann empfiehlt sich beim Dienstgeber die Halbierung des Pensionsbeitrages zu beantragen. Dazu muss meistens von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bestätigt werden, dass der Pensionsanspruch besteht, aber keine Pension bezogen wird. (Bundesländerunterschiedlich wird diese Bestätigung vom Dienstgeber verlangt)!

Weil die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit erst nach Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Leistung für die Monate der späteren Inanspruchnahme aliquot, insgesamt pro Jahr um 4,2 Prozent.

Zusätzlich wird durch das aufrechte Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den die Erhöhung gebührt, der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen und zusätzlich erhöhen die monatlich zu leistenden Pensionsbeiträge die zu erwartende Pensionsleistung weiterhin!

INFORMATION

GÖD-Bildungsförderungsbeitrag

NEU FÜR AUSBILDUNGSABSCHLÜSSE AB 1. JÄNNER 2018

VON ING. ALFONS BURTSCHER

VORAUSSETZUNGEN

Förderbar sind Zeiten von Ausbildungen, die während aufrechter Mitgliedschaft (Beitragswahrheit) absolviert wurden und der Zeitpunkt des Ansuchens innerhalb der Mitgliedschaft liegt.

Der Bildungsförderungsbeitrag wird gewährt für

- Grundausbildungen/Dienstprüfungskurse
- Kurse, Aus- und Weiterbildungen, sowie (Fach-) Hochschullehrgänge zum Zweck der beruflichen Weiterentwicklung, die nicht durch Dienstgeber vorgeschrieben oder nicht von der GÖD bzw. dem ÖGB kostenfrei angeboten wurden.

NACH ECTS BEMESSENE AUSBILDUNGEN[1]

Für Ausbildungen, welche nach dem Bologna-Modell in ECTS-Punkte bewertet sind, gebührt bei erfolgreichem Abschluss ein Förderbetrag von 75 Euro pro Regelstudienjahr (entspricht 60 ECTS).

NACH ZEIT BEMESSENE AUSBILDUNGEN

siehe Tabelle rechts

BERECHNUNG DER AUS- BZW. FORTBILDUNGSDAUER

- Eintägige Bildungsveranstaltungen (mindestens zwei), können pro Jahr mit einmalig 45 Euro gefördert werden.
- Bei Ausbildungen in modularer oder geblockter Form, wird die Gesamtsumme der Kurstage zu Grunde gelegt.
- Für Ausbildungen, welche vom European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erfasst sind, werden die im Diploma Supplement ausgewiesenen Credits herangezogen.

MAXIMALE FÖRDERBETRÄGE

- Nach Tagen bemessene Ausbildungen maximal 100 Euro pro Kalenderjahr.
- Nach ECTS bemessene Abschlüsse 75 Euro pro Ausbildungsjahr der Regelstudienzeit.
- Lehrabschluss, Abschlüsse an Krankenpflegeschulen: 60 Euro für jedes Ausbildungsjahr.
- Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung: einmalig 75 Euro
- ExternistInnenenreifeprüfung: einmalig 130 Euro
- Kurse und Fortbildungen für im Ruhestand befindliche KollegInnen: 45 Euro pro Jahr.

Die Förderung wird jeweils nach Abschluss der Ausbildung gewährt und auf die Zeit der aufrechten Mitgliedschaft während der Ausbildung angerechnet. Eine Antragstellung ist bis längstens einem Jahr nach Abschluss möglich.

Ausbildungsdauer	*Betrag neu*	*Betrag bisher*
2 Tage bis 2 Wochen	*45 €*	*(30 €)*
mehr als 2 Wochen bis 6 Monate	*60 €*	*(45 €)*
mehr als 6 Monate bis 1 Jahr	*75 €*	*(60 €)*
mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre	*150 €*	*(75 €)*
mehr als 2 Jahre bis 3 Jahre	*225 €*	*–*
mehr als 3 Jahre	*300 €*	*(180 €)*

1 Zum Nachweis der ECTS ist dem Ansuchen der Diplomzusatz (Diploma Supplement - DS) vorzulegen

FOTO: WAVEBREAKMEDIA LTD/THINKSTOCK

Gewerkschaftsbeitrag steuerlich absetzen

VON
ING. ALFONS
BURTSCHER

Gewerkschaftsbeiträge, die bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden sind (ersichtlich auf dem Bezugszettel unter Abzüge), mussten bisher auf dem Antrag zur Arbeitnehmerveranlagung (bzw. der Einkommensteuererklärung) nicht noch einmal angegeben werden.

ÄNDERUNG

Mit der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 ist diesbezüglich eine Änderung eingetreten. Unter der Kennzahl 717 sind „Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen – tatsächlich zustehender Jahresbetrag – ausgenommen Betriebsratsumlage“ einzutragen.

Das bedeutet:

- Wenn außer dem bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigten Gewerkschaftsbeitrag keine sonstigen Beiträge geltend gemacht werden, besteht keinerlei Handlungsbedarf.
- Wenn neben dem Gewerkschaftsbeitrag jedoch „sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen“ steuerlich geltend gemacht werden, muss bei der Kennzahl 717 der Gesamtbetrag aller derartigen Beiträge (also inkl. dem bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigten jährlichen Gewerkschaftsbeitrag) angegeben werden. Geschieht das nicht, werden die bereits berücksichtigten Gewerkschaftsbeiträge wieder zum Einkommen addiert und nachversteuert.

Die Gewerkschaft bemüht sich, für zukünftige Veranlagungen eine Vereinfachung zu erreichen.

FOTO: GOPIXA/ISTOCK/THINKSTOCK

WILLKOMMEN IN DER GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST – BUNDESVERTRETUNG 27 – GEWERKSCHAFT DER LANDWIRTSCHAFTSLEHRERINNEN

Marina FÄRBERBÖCK, BEd – LBFS Mauerkirchen (OÖ)

VIEL ERFOLG UND DANKE FÜR DEINE SOLIDARITÄT!

OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25

Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger. Einziger Gesellschafter: Bildungs- und Presseverein der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 17. Bundeskongress der GÖD) festgehalten sind.

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Ein Ersuchen des Verlages an den Briefträger:
Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte

hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße Nr.

Postleitzahl Ort